

## Wochenschau der



### Freimachung von Arbeitskräften

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Syrup, veröffentlicht in der „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht“ einen Überblick über „Fünf Jahre Arbeitseinsatz in Deutschland“. Er führt darin aus, daß noch etwa 500000 Arbeitskräfte fehlen und daß aus diesem Grunde das Wandergewerbe, das Stadthausiergewerbe, der Kleinhandel und das Kleinhandwerk besonders geprüft werden.

Hier sind sehr oft keinerlei geschäftliche Erfolge aufzuweisen, und der Unternehmer fristet kümmerlich seine Existenz. Sofern sich der Betreffende für den erfolgreichen Einsatz eignet, soll er nach Möglichkeit in den Wirtschaftsprozeß eingereiht werden, wo er besser am Platze ist.

Auch bei der Erteilung der Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine wird schon in Zukunft geprüft werden, ob etwaige Bedenken vorliegen — das Arbeitsamt muß in jedem Falle der Ausstellung des Scheines zustimmen. (VI 1/8832)

### Gegen Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, hat unter dem 22. April 1938 eine Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe erlassen, die folgendes besagt:

Ein deutscher Staatsangehöriger, der aus eigennütigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern, wird mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis, jedoch nicht unter einem Jahr, und mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten.

(VI 1/8808)

### Betriebserrichtungen durch Juden genehmigungspflichtig

Erst vor wenigen Tagen hat der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, Maßnahmen gegen ein Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe getroffen. Jetzt folgt ein Verordnung vom 26. April über die Anmeldung des Vermögens von Juden, die eine Bestandsaufnahme aller jüdischen Vermögen bis zum 30. Juni 1938 herbeiführt. Gleichzeitig wird auf Grund dieser Verordnung eine Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte mit Juden angeordnet. Danach bedarf die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Auch die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts ist genehmigungspflichtig. Bei Beurkundungen derartiger Rechtsgeschäfte soll der Notar oder die sonstige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Umgehungen der Genehmigungspflicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts sind nicht möglich.

Durch die Anordnung wird ferner eine Genehmigungspflicht für die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes eingeführt. Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eröffnen will. Über den Antrag entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Bei Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister möglich, der endgültig entscheidet. Verstöße gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Die Anordnung ist bereits in Kraft getreten.

(VI 1/8818)

### Mitwerbung jüdischer Uhrenfachgeschäfte

Es muß festgestellt werden, welche jüdischen Uhrenfachgeschäfte heute noch im Besitz des Fachzeichens der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft (Glasanketter „Ankerrad mit Zahlenkreis“) sind. Die Obermeister haben bis spätestens zum 8. Mai 1938 die Zahl der im Innungsbezirk befindlichen jüdischen Uhrenfachgeschäfte aufzugeben, die noch das Fachzeichen der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft führen. Dabei sind die Namen der Betriebsinhaber und die genauen Anschriften der Betriebe mitzuteilen. (VI 1/8819)

### Marktprobleme der gebundenen Wirtschaft

Das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware veranstaltet in diesem Jahre zum vierten Male in der Zeit vom 24. bis 29. Juni gemeinsam mit der Gesellschaft für Konsumforschung einen absatzwirtschaftlichen Kurs, der das Gesamthema

„Marktprobleme der gebundenen Wirtschaft“ behandeln wird.

Aus der neuen Zielsetzung erwachsen sowohl für die Waren-gestaltung wie auch für die Warendarbielung — also für das gesamte Gebiet der Absatzwirtschaft — eine ganze Reihe neuer Möglichkeiten, die die Praxis in Erzeugung und Verteilung und die der Verbrauch bei seiner Bedarfsdeckung zu berücksichtigen haben. Mit einer solchen Auffassung gibt man aber gleichzeitig zu, daß auch der Werbung ebenfalls neue Aufgaben, zumindest aber neue Methoden abverlangt werden.

Der Aufbau des Kurses zeigt folgende Gliederung:

#### Marktprobleme der gebundenen Wirtschaft

1. Der Umsatz im Markt und die Nationalwirtschaft.
2. Das Grundwesen des Preises.
3. Freie Preise und gebundene Preise:
  - a) vom Standpunkt des Erzeugers;
  - b) vom Standpunkt des Händlers;
  - c) vom Standpunkt des Verbrauchers.
4. Der Aufgabenbereich des Preiskommissars.
5. Einfluß der Preisbildung auf die Absatzgestaltung:
  - a) Im Hinblick auf die Struktur des Angebots;
  - b) Absatzmengen;
  - c) Qualität des Angebots.
6. Die Bedeutung der Markt- und Absatzforschung in der gebundenen Wirtschaft.
7. Werbeprobleme:
  - a) Werbung im Rahmen des Vierjahresplanes;
  - b) Einschränkung der Werbenotwendigkeiten durch gebundene Preise?
  - c) Werbung als Verbrauchlenkung;
  - d) Werbeformen der gebundenen Wirtschaft;
  - e) Aktuelle Fragen der Wirtschaftswerbung.
8. Schlußvortrag.

Die Veranstaltung wendet sich an die Vertreter der Industrie und des Handels, der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verbandswesens sowie auch an die Berufskreise der Verkaufsleiter, Verkaufsberater und Werbefachleute.

Die Kursgebühr wird wie im Vorjahre 90 RM betragen, worin die Kosten für einen gemeinsamen Autoausflug ins Frankenland einbegriffen sind. Daneben werden auch Tageskarten für einzelne Vortragsreihen zu je 20 RM ausgegeben. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung, Nürnberg-A, Lorenzerplatz 14. (VI 1/8814)

### Vereinfachte Eintragungen im Wareneingangsbuch

Im Wareneingangsbuch müssen bekanntlich über den Erwerb von Waren genaue Angaben über den Lieferer, die Art des Warenpostens, Belege usw. gemacht werden. Zu diesen Wareneingängen in diesem Sinne gehören auch Ankäufe von allen Gegenständen, Uhren, Schmuck u. dgl., was jetzt ja besonders zum Zwecke der Beschaffung von Edelmetall in höchstem Maße geschieht und erwünscht ist.

Für derartige Ankäufe sind nun bekanntlich Sicherheitsmaßnahmen erwünscht, und es müssen dafür besondere Ankaufsbücher geführt werden, in welchen bereits genaue Angaben auch im Sinne des Wareneingangsbuches enthalten sind.

Der Oberfinanzpräsident von Berlin hat auf Antrag mitgeteilt (Akt. S 1161 — I Bp. 398/Trödelbuch — 31. 3. 1938), er habe keine Bedenken, wenn Gewerbetreibende von Fall zu Fall solche Wareneingänge, die durch das vom Reichsinnungsverband vertriebene Ankaufs- und Quittungsbuch belegt sind, im Wareneingangsbuch mit verkürztem Text eintragen, d. h. also in den Spalten des Wareneingangsbuches mit den Überschriften „Name und Anschrift des Lieferers, Art des Warenpostens, Beleg, nur die Angabe“, „Siehe Ankaufs- und Quittungsbuch Nr. ... Blatt Nr. ...“. Die übrigen Spalten des Wareneingangsbuches, insbesondere auch die Preisspalten sollen dagegen wie bei jedem Wareneingang vollständig ausgefüllt werden. Im Ankaufs- und Quittungsbuch muß dann auf dem im Buch verbleibenden Blatt die fortlaufende Nummer der Eintragung im Wareneingangsbuch vermerkt werden.

Kommen viele solcher Eintragungen im Wareneingangsbuch in Frage, also bei einem starken Ankaufsgeschäft, so kann man sich die Buchungsarbeit noch weiter erleichtern, indem man sich einen Gummistempel anschafft mit den Angaben: „Siehe Ankaufs- und Quittungsbuch Nr. ... Blatt Nr. ...“, den jedes Stempelgeschäft für einen geringen Betrag liefert. Durch Beachtung dieser Ausführungen ergibt sich eine gewisse Erleichterung bei den Buchungsarbeiten.

(VI 1/8817)